**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Warrlich GmbH**

**I. Geltungsbereich**

Für unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung. Hiervon abweichende Bedingungen entfalten keine Gültigkeit, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich zu. Unsere Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Hervorhebung oder Bestätigung für alle späteren Geschäftsabschlüsse im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

**II. Vertragspartner/Vertragsschluss**

(1) Die Darstellung in unserem Katalog stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Soweit wir ein Angebot erstellen, hat dieses 6 Wochen Gültigkeit ab dem Angebotsdatum, es sei denn, im jeweiligen Angebot wird eine abweichende Gültigkeitsdauer angegeben.

(2) Mit der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gegenüber

**Carl Warrlich GmbH**

**Falkener Landstraße 9**

**99830 TREFFURT/GERMANY**

ab, welche bei Abschluss eines Kaufvertrages Vertragspartner wird.

(3) Der Kaufvertrag kommt zustande, sofern wir die Bestellung schriftlich bestätigen, durch den Versand der Ware oder bei einem vorherigen Angebot unsererseits durch die Bestellung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots. Eine automatisierte E-Mail oder sonstige Schreiben, welche lediglich den Eingang ihrer Bestellung bestätigen, stellen noch keine Annahme der Bestellung dar.

(4) Mündliche Nebenabreden und Änderungen von Verträgen oder diesen Vertragsbedingungen mit uns oder unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

**III. Preise**

(1) Unsere Preisangaben verstehen sich als Nettopreise. Zusätzlich werden Mehrwertsteuer, Versand- und Versicherungskosten ab Werk erhoben. Sie werden, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, in Euro (€) ausgewiesen.

(2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Lieferdatum oder dem vom Kunden bestimmten Liefertag mehr als vier Monate, behalten wir uns, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend den bis zur Lieferung eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen. Dem Kunden steht für den Fall der Erhöhung um mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu.

**IV. Rahmenlieferungsvertrag**

Soweit wir mit Kunden Verträge über die wiederholte Lieferung einer bestimmten oder unbestimmten Warenmenge schließen, unabhängig davon, ob eine bestimmte oder unbestimmte Laufzeit vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie ergänzend nachfolgendes:

(1) Die bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Preise haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr, es sei denn, wir vereinbaren mit dem Kunden individuell, schriftlich eine andere Gültigkeitsdauer.

(2) Die mit dem Kunden vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk und sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Steuer geltenden Steuersatzes zu zahlen.

(3) Erhöhen sich die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen Rohmaterialkosten, Transportkosten oder bei einer Lieferung ins Ausland von uns zu entrichtende öffentliche Steuern und Abgaben, so sind wir berechtigt, unsere Preise in dem Verhältnis zu erhöhen, in welchem sich aufgrund der Kostenveränderung unsere Gesamtkosten erhöhen. Wir sind für diesen Fall verpflichtet, auf Verlangen des Kunden, schriftlich unsere ursprüngliche Kostenkalkulation, sowie die eingetretenen Kostensteigerungen offen zu legen. Sollten sich die Preise um mehr als 10 % erhöhen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

**V. Zahlung, Fälligkeit Verschlechterung der Kreditwürdigkeit**

(1) Die Bezahlung der Waren erfolgt wahlweise gemäß unseren Vorgaben per Vorkasse oder auf Rechnung. Bei Zahlung per Vorkasse verpflichtet sich der Kunde, den Kaufpreis nach Vertragsschluss unverzüglich zu zahlen. Bei Zahlung auf Rechnung sind die von uns gestellten Rechnungen, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, sofort zur Zahlung fällig.

(2) Bei internationaler Warenlieferung kann die Zahlung wahlweise gemäß unseren Vorgaben per Dokumentenakkreditiv erfolgen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns ein unwiderrufliches Akkreditiv seiner Bank zu übergeben. Im übrigen gelten die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive ERA600 der internationalen Handelskammer (ICC).

(3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Der Verzugszinssatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des § 288 BGB. Derzeit beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

(4) Treten nach Vertragsschluss Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Kunden verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen gegenüber dem Kunden fällig. Derartige Umstände berechtigen uns auch, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung des Kunden zu erbringen sowie nach angemessener Nachfrist von noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**VII. Lieferfristen**

(1) Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der Ausführungseinzelheiten und, ggf., vor dem Empfang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Sofern Lieferung gegen Vorkasse vereinbart ist, beginnen die Lieferfristen mit Eingang des Kaufpreises auf unserem Konto.

(3) Höhere Gewalt, Streiks, behördliche oder andere unvorhergesehene Ursachen, die unabhängig von unserem Willen und von uns nicht zu vertreten die Herstellung, die Lieferung und Beförderung der gekauften Produkte aufhalten, unmöglich machen oder unterbrechen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder sofern wir diese Störungen nicht auf absehbare Zeit und mit zumutbaren Aufwendungen beheben können, von den Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das Gleiche gilt, wenn die zur Erfüllung unserer Verpflichtungen notwendigen Vorlieferungen ausfallen.

(4) Wir sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

(5) Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges sind uns gegenüber ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sollten wir aufgrund besonderer Umstände bei einfacher Fahrlässigkeit haften, so beschränkt sich unsere Haftung auf eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der aussteht. Unabhängig von der Dauer des Verzuges beträgt die maximale Entschädigung 5 % des Warenwertes. Dies gilt auch für einen etwaigen Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei einfacher Fahrlässigkeit. Unbeschadet von vorstehenden Ausführungen ist der Kunde berechtigt, im Falle eines von uns verschuldeten Verzuges nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

**VIII. Beschaffenheit**

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Maße und Gewichte) nur annähernd maßgebend und deshalb nur im Rahmen der zulässigen Toleranzen verbindlich. Gleiches gilt für Ausstellungsstücke und Katalog-Abbildungen.

(2) Das Gewicht (Grammatur) unserer Produkte ist entscheidend von den jeweiligen Umwelteinflüssen, insbesondere der Temperatur, den Transportbedingungen und der Lagerung abhängig. Unsere Gewichtsangaben, insbesondere in Katalogen, Angeboten und auf Verpackungen beziehen sich auf das Frischgewicht unmittelbar nach der Herstellung. Abweichungen von bis zu 8 % zwischen dem Frischgewicht und dem Gewicht bei Erhalt der Ware stellen keinen Mangel dar und entsprechen der vertraglichen Beschaffenheit. Für Abweichungen im vorangestellten Umfang wird keine Gewährleistung übernommen.

**IX. Mängelhaftung und Schadenersatz wegen Mängeln**

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

(1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

(2) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht: soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt; bei Vorsatz; bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(3) Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

(4) Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

(5) Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(8) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

(9) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(10) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

**X. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

(3) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

(4) (a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

(b) Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

(c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

(d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab. 5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen. 6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

**XI. Gefahrenübergang**

Die Gefahr der Verschlechterung, des Unterganges und der Versendung geht gemäß § 447 BGB auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand unsere Geschäfts- oder Lagerräume verlassen hat. Diese Vereinbarung gilt auch für eine vereinbarte Lieferung frei Haus. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

**XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Außerhalb der kauf- und werkvertraglichen Haftung für die Einhaltung von Lieferfristen bzw. Mängelfreiheit der Ware haften wir nur, wenn uns, d. h. unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, etwa im Rahmen eines Verschuldens bei Vertragsschluss, bei positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung. Für Fälle leichter Fahrlässigkeit haften wir nicht. Der Haftungsausschluss ist allerdings in allen Fällen ausgenommen, bei denen eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zu verzeichnen ist.

**XIII. Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten werden von uns ausschließlich gemäß geltender Gesetze, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BdSG) und der Datenschutzverordnung (DS-GVO) sowie des Telemediengesetzes (TmG) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten anlässlich Ihres Besuchs auf unserer Homepage ist uns wichtig.

Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt.

(2) Personenbezogene Daten werden nur erfasst, wenn Sie diese Angaben freiwillig, etwa im Rahmen einer Anfrage oder Registrierung, machen.

(3) Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration.

(4) Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung - insbesondere Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten - erforderlich ist, dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

(5) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

(6) Wir stellen im Rahmen unserer Datenschutzerklärung ergänzende Informationen zum Datenschutz sowie Art, Umfang und Zweck der unsererseits vorgenommenen Erhebungen und Verwendung personenbezogener Daten bereit.

**XIV. Erfüllungsstand und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit**

(1) Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche sonstigen sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist, je nach Streitwert das Amtsgericht Eisenach bzw. Landgericht Meiningen.

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Stellen.

Stand: August 2018